

§. 3.

Nähere Bestimmungen über das erforderliche Vermögen.

Das also zur Aufnahme eines Fremden erforderliche Vermögen muß derselbe wirklich und eigenthümlich besitzen und ins Land wenden; das erst durch Erbsolge oder sonst zu hoffende Vermögen darf nicht berücksichtigt werden. Es soll auch keine Bürgschaft eines Inländers an die Stelle des Vermögens des aufzunehmenden Fremden zugelassen werden; es wäre denn, daß der Bürge den doppelten Werth des einzubringenden Vermögens an schuldenfreyem Grundeigenthum im Lande besäße und auf den Betrag des, von dem aufzunehmenden Fremden nachzuweisenden Vermögens zur Verwendung im Fall seiner Hülfbedürftigkeit, eine selbstschuldnerische Verschreibung aufstellte und darüber eine gerichtliche, ins Consensbuch einzutragende Hypothek aufwirfte. Diese Hypothek muß so lange ungetilgt bleiben, als der Neuaufgenommene lebt, oder nicht einen andern ausreichenden Bürgen stellt, oder den eignen Besiß jenes Betrags der Bürgschaft nachweist.

Dahingegen soll die meistermäßige Kenntniß einer Profession, einer erwerblichen Kunst oder Fabrikarbeit des Aufzunehmenden, so ferne sie hinlänglich nachgewiesen werden kann, die Stelle der Hälfte des einzubringenden erforderlichen Vermögens vertreten. Auch darf das Mobiliare und namentlich das Handwerksgeräth, nach dessen vorgängiger Taxe, mit in Ansaß gebracht werden.

Der Ankauf eines Grundstücks von geringerem Werth, oder dessen Erwerb durch Erbsolge oder Ehenkung, ist aber allein nicht für hinreichend zu achten.

Uebrigens soll auch künftig allen Fremden, welche städtische Grundstücke erben, oder sonst erwerben, wenn deren Werth für den Einzelnen nicht die Normalsumme erreicht, nur ein Ehenbürgerrecht ertheilt werden, wovon noch